



Ra. 149



2.
Königl. Preussisches

Verbessertes und allgemeines

Wechsel-Recht,

Wornach

An der Schur- und allen übrigen
im Reich belegenen Landen ge-
gangen werden soll.

De dato Berlin, den 25. Septembr. 1724.

Mit Königl. allergnädigstem PRIVILEGIO.

B E R L I N,

Zu finden bey Johann Andreas Müdigern,
privil. Buchhändler.



S In Gottes Gnaden / **F**riedrich
Wilhelm / König in Preussen Marg-
graff zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-
Cämmerer und Churfürst, 2c. 2c. 2c.

S Wern 2c. 2c. Nachdem Wir das bisherige Wech-
sel-Recht in Unseren Chur-Landen und anderen Pro-
vingien, ausser Unserm Königreich Preussen, revidiren,
und solches mit Unserer Erklärung, wie es fürs künftige in
Unseren Chur- und allen übrigen im Reich belegenen Landen
genau beobachtet werden soll, verfassen und einrichten lassen:
Als habt Ihr hiebey zwey Exemplaria (die sonst bey dem von
Uns privilegirten Buchhändler Johann Andreas Rudiger
um 3. ggr. zu bekommen,) zu dem Ende zu empfangen, daß
Ihr solches unverzüglich vorgeschriebener und gewöhnlicher
massen, doch ohne Abdruck, publiciret. Und wie sich von
selbst versteht, daß Unsere dabey eröffnete Meinung, daß
auch ad casus prateritos und in Judicio contradictorio pen-
dentes dasjenige extendiret werden soll, was durch nä-
here Erklärung beygefüget, nur auf die bereits in vori-
gen Wechsel-Rechten befindliche dunckele oder zweiffelhafte
Verordnungen gerichtet; So ist übrigens, was von neuem
hierin geordnet, zum Exempel: Daß in allen Wechsel-Briefen
das Wort, Wechsel, zu setzen, daß gestempelt Papier zu
adhibiren, den Ehefrauen (wo es vorhin nicht bereits verord-
net gewesen und also observiret worden,) in gebührender Affi-
stenz ihre sonst habende Jura bey Ausstellung der Wechsel-
Briefe erkläret werden, Prediger, Bauren und andere ge-
ringe Leute keine Wechsel-Briefe mit Effect ausstellen sollen, und
anderes dergleichen mehr, ad casus futuros, und zwar von solchen
Wechseln, die zwey Monat à die Publicationis ausgestellt wer-
den, zu rechnen.

Zu mehrerer Gewisheit haben Wir befohlen, dieses Rescripte, sogleich der Ordnung vorzudrucken, damit es zugleich mit publiciret werde. Wornach Ihr Euch also zu achten und in Judicando darüber zu halten habt. Seynd ic. Gegeben Berlin, den 24. Novembr. 1724.

Er. Wilhelm.

L. D. E. v. Plotho.

An das Cammer-Gericht.

Das das verbesserte allgemeine Wechsel-Recht publiciret und darüber gehalten werden soll.

In simil. mut. mutand.

An die Regierung in der Neu-Märck.

Pommern.
Magdeburg.
Cleve.
Halberstadt.
Minden.
Moers.
Lingen.

Alt-Märck. Ober-Gericht.

Ucker-Märck. Quartal-Gericht; Und alle übrige Justiz-Collegia in denen Reichs-Landen.



Wir Friedrich Wilhelm / von Gottes

tes Gnaden, König in Preussen, Marggraff zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cammerer und Churfürst, Souverainer Prinz von Oranien, Neufchatel und Valengin, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg, auch in Schlesien zu Crossen Herzog, Burggraff zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Rakeburg und Moers, Graff zu Hohenzollern, Ruyppin, der Marck, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Lingen, Schwerin, Bühren und Lehrdamm, Marquis zu der Behre und Blissingen, Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargardt, Rauenburg, Bütow, Urlan und Breda, 2c. 2c. 2c. Entbieten hiermit allen und jeden Unse-

21

ren

ren Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschafft, Magistraten in Städten und Gerichts-Obrigkeiten, wie auch insgemein allen Unseren Unterthanen in Unseren Chur- und allen übrigen im Reich belegenen Landen Unsern gnädigen Gruß, und fügen denenselben zu wissen. Nachdem Wir von Anfang Unserer, Gott gebe! ferner gesegneten Regierung, Unsere Landesväterliche Sorge dahin gerichtet, daß Unserer getreuen Unterthanen Wohlfahrt befördert, die Commercien und Handlungen in Aufnahme gebracht, zu solchem Ende prompte unpartheyische Justiz überall in Unseren Landen administrirt werden möchte; Und Wir dann den Nutzen, welchen die Wechsel, und zu deren besseren Richtigkeit und Würckung, die Wechsel-Ordnungen sowol bey den Commercien, als Abkürzung der Processen haben, in Erwägung gezogen: Daß Wir dannenhero allergnädigst resolviret, die in Unseren Chur-Landen und einigen anderen Provinzen im Reich verhandene Wechsel-Ordnungen durchsehen, selbige verbessern, den bisshero vorgekommenen Zweiffeln und Disputen abhelffen, und ein allgemeines auf Unsere Chur- und alle andere Lande im Reich gerichtetes Wechsel-Recht emaniren, hingegen was ad interim in einer oder andern Provinz geordnet, so weit es dieser allgemeinen Wechsel-Ordnung nicht conform, krafft dieses gänglich aufheben zu lassen, welches allgemeines Wechsel-Recht dann nachfolgender Gestalt lautet.

Artic. 1.

Was ein Wechsel sey und wie solcher zu halten. Ob wol anfänglich den Handels-Verständigen, was ein Wechsel-Brieff sey, und welcher gestalt solcher einzurichten, satzsam bekannt ist; So bezeiget jedoch die bissheri-ge tägliche Erfahrung, daß, zumahl an den Orten, wo kein Wechsel-Recht bisshier publicirt gewesen, viel sich finden, welche mit

mit Wechseln nicht umgehen, noch davon Wissenschaft haben, und dennoch Wechsel-Briefe ausgeben, hernach aber, wann die Sache zur Klage gedehlet, excipiren, daß ihre Intention nicht gewesen, einen Wechsel-Brief, sondern nur einen blossen Schein auszustellen, und sie von Stellung eines Wechsel-Briefes keine Information gehabt haben; weßhalb Wir dann verordnen, daß ein Wechsel-Brief nachfolgende nöthige Requisite haben, und darin, jedoch ohne an die Ordnung solcherer erforderter Stücke sich zu binden, exprimiret werden soll: (1.) Das Datum. (2.) Die Verfall-Zeit, (welches auch in eigenen Wechsel-Briefen dergestalt geschehen kan, daß der Ausgeber sich verpflichtet, auf geschenees Avertissement oder Aufkündigung in gewissen Tagen, Wochen oder Monaten zu bezahlen.) (3.) Der Nahme dessen, dem die Zahlung geschehen soll. (4.) Die Summe und Geld-Sorten, massen auch in eigenen Wechseln nicht andere, als in Gelde versprochene Erstattung zugelassen, und im widrigen darauf Wechsel-mäßige Execution nicht erkannt werden soll. (5.) Die Valuta und von wem solche empfangen sey. (6.) Das Wort: Wechsel oder Wechsel-Brief, und endlich (7.) die Unterschrift dessen, so den Wechsel-Brief ausstellet, und zwar mit völlig ausgeschriebnem Nahmen, nicht aber mit Zeichen. Wobey jedoch wegen der Valuta zu beobachten, daß wann ein Wechsel-Brief, so von einem andern Ort gezogen ist, einmahl acceptiret worden, selbiger bey der Verfall-Zeit, ohne einige Exception bezahlet werden müsse, wann gleich der Empfang der Valuta oder des Behrts darin nicht exprimiret seyn möchte. Solte auch jemand einen Wechsel-Brief auf sich selbst ausgeben, wofür die Valuta noch nicht prestiret, sondern von dem Inhaber annoch zu prestiren angenommen, kan aus solchem Wechsel-Brief, ehe die Erfüllung würcklich geschehen, nach Wechsel-Recht nicht geklaget werden.

Artic. 2.

Wie weit
Wechsel
vom ge-
stempelten
Papier be-
freyet.

Die Wechsel-Briefe, so aussershalb Landes ertheilet, oder aus Unseren Landen an andere Orter gehen, lassen Wir von dem gestempelten Papier befreyet und ausgenommen; Diejenigen Wechsel-Briefe aber, so im Lande ausgestellt, und darin verbleiben, sie seyen trasirte, oder auf sich selbst ausgegebene Wechsel-Briefe, sollen ohne Unterscheid der Summen auf gestempeltes Papier, den Bogen zu 3. Gr. bey Strafe, das auf ungestempelte Briefe zur Zahlung nicht verholffen werden soll, geschrieben werden.

Artic. 3.

Effect des
Wechsels.

Wer nun solchemnach einen Wechsel-Brieff acceptiret, oder seinen eigenen Wechsel-Brief ausstellet, der ist und bleibt dafür aufs allerbündigste Debitor, bis solcher Wechsel-Brief abgeföhret und bezahlet worden.

Artic. 4.

Subje-
ctum.

Alle diejenigen, so sich unternehmen einen Wechsel-Brief auszustellen, sie seyen Männlich-oder Weiblichen Geschlechts, Fürsten, Grafen, Frey-Herren, Hoff-Bediente, adeliche, militair oder gelahrte Personen, auch Professores und andere Verwandte Unserer Universitäten, was Condition, Standes, Würden und von was Bedienung sie immer seyen, sollen eben so fest, als die Handels-Leute, an diese Wechsel-Ordnung ohne Unterscheid und Exception verbunden seyn, also das in Entsehung richtiger Bezahlung, vermöge Unserer deßhalb abgelassenen Edicte, nach Strenge des Wechsel-Rechts wider einen sowol als den andern, ohne allen Respect und Nachsehen verfahren werde.

Artic.

Artic. 5.

Wie aber nicht nur vermittelst Edicts vom 10. Septembris 1701. geordnet, daß den Minderjährigen ohne ihrer Eltern, Vormünder und Curatoren Consens, bey Verlust des Capitals kein Geld gelehnet werden solle; Wir auch solches in Unserm Edict vom 18 May 1719. dahin geschärft, daß alle Wechsel, welche die Minderjährigen mit einem Ende vollzogen, sie haben Curatores gehabt oder nicht, null und nichtig seyn, und über dieses diejenigen, so solche eyndliche Wechsel von Minderjährigen angenommen, so hoch als der vierte Theil des beschwornen Wechsels beträget, bestrafet werden sollen: So lassen Wir es nochmahls dabey verbleiben. Hätte jedoch ein Minderjähriger einen Wechsel-Brieff ausgestellet, auch während der Minderjährigkeit bezahlet, soll demselben nicht nachgelassen seyn, das Bezahlte rechtlich wieder zu fordern, dem Filco aber frey bleiben, die gefetzte Strafe bezutreiben. Hingegen bleiben Minderjährige, so würcklich offene Handlung treiben, und die Christen zu dem Ende die Gilde gewonnen, die Juden aber nur einen Laden geöffnet, welchenfalls sie, wann sie 20. Jahr alt sind, pro Majorennibus gehalten werden sollen, der ausgegebenen Wechsel halber, auch wann solche wegen Erlangung der Handlungs-Freyheit oder Gewinnung der Gilde ausgestellet, dem Wechsel-Recht billig unterworfen. Ein gleiches soll auch statt haben wegen der Personen, denen Wir Veniam ætatis allergnädigst ertheilen. Woserne aber Vormünder für ihre Pfleg-befohlene Geld aufnehmen, und dafür ihre Wechsel-Brieffe ausstellen, soll deshalb, wann auch gleich im Wechsel stehet, daß die Unmündigen die Valuta empfangen, gegen der Vormünder Person nach Wechsel-Recht verfahren werden, die dagegen aus der Unmündigen unter ihrer Verwaltung stehendem Vermögen ihre Bez-

Minder-
läbriac könn-
nen keine
Wechsel
ausstellen.

Ausgenom-
men wenn
sie Hand-
lung trei-
ben.

Oder Ven-
iam æta-
tis erhält.

Wie Vor-
münder
wegen der
Wechsel-
Brieffe ge-
halten, so sie
wegen ihrer
Pleg-Bef-
ohlen ausstellen.

friedigung hinwieder zu nehmen, und bey Ablegung der Rechnung zu rechtfertigen haben; welches dann auch bey denen statt finden muß, so auf sich vor andere Wechsel ausstellen, in specie bey Factoren, als weßhalb §. 41. das nöthige verordnet ist. So viel ferner diejenigen betrifft, so noch in Väterlicher Gewalt stehen, und daraus weder durch eigene Haushaltung und zugleich angefangene Handlung, oder eigene Handthierung, Dignität oder sonst, und insbesondere die Frauens-Personen durch Verheyrahtung nicht entgangen, sollen, wann sie gleich majorennnes und unter Eydes-Clausal Wechsel ausgestellt, nach Wechsel-Recht nicht belanget noch verbunden werden, es sey dann daß sie ein eigenes Peculium und Vermögen haben, worüber sie den Rechten nach disponiren können.

Wie weit Personen / so noch in Väterlicher Gewalt / Wechsel-Briefe ausgeben können.

Artic. 6.

Was für Effect Wechsel-Briefe / so Damen / Tagelöhner und andere geringe Handwerker ausstellen haben sollen.

So sollen auch von dem Wechsel-Recht ausgenommen seyn, und sich durch Wechsel Rechtskräftig nicht verbinden mögen, Bauren, Tagelöhner, auch andere geringe Bürger, die keine Handlung, auch nicht solche Handwerke treiben, wobey sie grossen Verlag gebrauchen, sondern wenn solche Leute gleich Wechsel-Briefe ausgeben, soll daraus nicht anders als insgemein aus blossen Handschriften geklaget, und darauf verfahren werden.

Artic. 7.

Vom Effect der Wechsel-Briefe / so Pfarrer / Schul-Diener oder Küster

Kein Pfarrer, Schul-Diener oder Küster soll sich unterstellen Wechsel-Briefe auszustellen, bey Strafe der Suspension, oder auch wol gar remotion von seinem Dienst; Welche Strafe ohne Ansehen der Person exequirt, und ein dieser Verordnung zuwider ausgestellter Wechsel mehr nicht, als

als ein bloßes Chirographum gelten soll. Hätten auch Studia-
diosi, so ihre mündige Jahre erreicht, und nicht mehr un-
ter väterlicher Gewalt sind, Wechsel-Briefe ausgegeben, ha-
ben sie sich durch gebührende Bezahlung davon zu befreien,
ehe sie ein aufgetragenes Predigt- Amt, oder andere Kir-
chen- oder Schul- Bedienung antreten, im widrigen, und
da nachmahls aus solchen Wechseln wider sie geklaget und
dadurch Vergerniß gegeben würde, zu gewarten, daß sie des
ihnen aufgetragenen Amts hinweg wieder entsetzet werden.

auch Studia-
diosi vor
angetrete-
nem Kir-
chen- oder
Schul- Amt
ausgesetzet.

Artic. 8.

Ob auch wol im vorstehenden 4ten Articul das Wechsel-
Recht ohne Unterscheid des Geschlechts der Aussteller fest ge-
setzet; So wollen Wir doch, daß Frauen, deren Männer
im vorstehenden Articulo 6to von dem Wechsel-Recht befrehet,
gleichfals demselben nicht unterworfen seyn sollen, sonst
aber der Unterscheid gehalten werde: Daß Frauens-Per-
sonen, die kundbar Handlung für sich allein treiben, oder
mit anderen, auch wol ihren Männern, in gemeinschaft-
licher Handlung stehen, worunter also der Kauffleute Wei-
ber, wann sie nicht zugleich mit handeln, nicht begriffen)
ohne Unterscheid und andere Umstände, als bey den Mannes-
Personen üblich, Wechsel ziehen, acceptiren auch ausgeben
mögen, und dadurch gleich den Mannes- Personen nach
Wechsel-Recht verbunden werden sollen. Andere Frauens-
Personen aber sollen der Orten, wo sie sonst einen Litis Cu-
ratorem haben müssen, mit diesem, anderer Orten aber mit
einem Assistenten, der ihnen, wozu sie durch den Wechsel
verbunden werden, und im Fall sie für andere Wechsel-Brie-
fe ausgeben, ihre sonst zustehende Jura und Privilegia, als
womit sie bey ausgestellten Wechseln auch in Reconventione
nicht

Wie weit
die Frau-
ens- Perso-
nen Wech-
sel- Briefe
ausstellen
mögen, und
was bey
derselben
Wechsel-
Briefen zu
beobachten.

nicht zu hören, gnugsam expliciren und deutlich bekante machen könne, ihre Wechsel-Briefe ausstellen und unterschreiben.

Art. 9.

Dem modo procedendi in Wechsel-Sachen / und wie mit Commu- nication der Abschrift des Wechsels Citatio zu veranlassen. Damit auch in Wechsel-Sachen ein schleuniger Modus procedendi gehalten werde; So wollen Wir, daß auf ein- kommende Klage (welcher eine Abschrift von dem ausge- stellten oder acceptirten Wechsel-Brief, um selbige dem Schuldner sogleich mit zuzufertigen, beygeleget werden muß) sofort die erste Citation ad recognoscendum sub præjudicio & pœna recogniti ergehe, auch dem Befinden nach, wann wieder einen Schuldner suspicio fugæ wäre, realis Citatio veranlassen werde; jedoch daß dieses letztere bey dem ordent- lichen Gericht und Obrigkeit zu suchen, bey Verlust der sonst gegründeten Forderung zum Profit des Filci, auch anderer Geld- und Leibes-Strafe.

Art. 10.

Wann der Vorgelade- ne in Per- son / oder durch Ge- vollmäch- tigten sich stellen müsse oder könne. Auf solche Citation mag der Vorgeladene zur Recogni- tion (welche allein Gerichtlich geschehen, und auf aufferge- richtlich von Notariis oder anderen Personen aufgenommen nicht gesehen werden soll) durch einen Bevollmächtigten wol erscheinen; Wolte er aber den Wechsel-Brief und Unter- schrift difficiren, soll er in Person, um die Hand, welche er difficiren will, anzusehen, sich stellen.

Art. 11.

Nach der Recogni- tion sollen Wann die Hand recognosciret, die Zeit auch der Tag der Zahlung verfallen ist, soll der Beklagte alsofort zur Zah-

Zahlung angehalten, und keine Exceptiones weder dilatoriae noch peremptoriae verstatet, sondern falls er einige Exceptiones wider die Bezahlung einwenden wil, ohne einige Weislaufftigkeit, und bey mündlicher Verhör in der Reconvention, wann er zuvor die Zahlung des Wechsels gethan, ihm zu dem seinigen verhoffen werden.

Keine Exceptionen zu gelassen / sondern zur Reconvention aufgesetzt werden.

Jedoch wollen Wir auch, daß, wann der Kläger nicht angefaßen, und daher nicht unbillig Cautio pro Reconventione von ihm gefordert würde, darauf dergestalt erkant werde, daß die nach Wechsel-Recht zu bezahlende Gelder ihm nicht eher abzufolgen, bis er der Reconvention halber bey dem Gericht gnugsame Caution bestellet.

Wie dieserhalb auf Caution zu erkennen.

Art. 12.

Deßgleichen soll, wann ein Erbe aus einem Wechsel-Brief klaget, und sich nicht gnugsam legitimiret, daß der Wechsel-Brief ihm allein zukomme, die Sache zwar nicht aufgehalten, sondern der Schuldner zur Deposition Capitals und Zinsen angehalten, der Kläger aber auch zu gnugsamer legitimisation ad causam vor Erhebung des Geldes angewiesen werden.

Wann Erben aus einem Wechsel-Brief klagen / und sich nicht gnugsam legitimiren / wie zu erkennen.

Art. 13.

Und wie sich von selbst versteht, daß die Exceptiones, so aus dem Wechsel und Wechsel-Recht selbst fließen, im Wechsel-Process zugelassen und nicht auszuschließen; Also wollen Wir auch, daß gemäß Unserer Verordnung von Verbesserung des Justiz-Wesens de anno 1713. §. 17. wann wegen Spiel-Gelder simulata Cambia ausgestellt, und solches in Continenti, es sey ex Confessione Creditoris, oder per de-

Exceptiones, so aus dem Wechsel-Recht fließen / sind zulässig. Von Wechseln wegen Spiel-Schulden.

B

latio-Schulden.

lationem Juramenti, oder auf andere Weise dociret wird, nicht anders als nach gemeinen Rechten erkant werde.

Art. 14.

Was mehr Personen einen Wechsel-Brief ausstellen oder unterschreiben.

Von Bürgschaften für Wechsel und dabey vorkommenden Exception.

Wann mehr Personen einen Wechsel-Brief, alle für einen und einer für alle aufgestellt, kan dagegen auf keinerley Weise Exceptio divisionis opponiret werden; Hingegen, wann ein Wechsel-Brief in singulari gefasset, von mehreren aber unterschrieben, soll nur der erst unterschriebene condemniret werden. Im Fall aber ein oder mehr, auch nur als Bürgen den Wechsel-Brief unterschrieben, muß derjenige, welcher in Anspruch genommen wird, ohne einige Exception zahlen, und sind die sonst den Bürgen zu statten kommende Exceptiones auch nicht ad reconventionem zu verweisen. Solte hingegen sich jemand für einen Wechsel-Brief, ohne selbigen zu unterschreiben, mit verbürgen, oder auf gleiche Weise, wann ein Wechsel-Brief verfallen, den Creditorem vermögen, daß er dem Schuldner, in Absicht auf den sich Interponirenden, Zeit zur Zahlung gebe, oder den Wechsel prorogirete, bleibet es deßhalb bey den gemeinen in Unseren Landen üblichen Rechten.

Art. 15.

Wie Exceptio non numerata pecuniae bey Wechseln zulässig.

Wegen der Exception non numerata pecuniae lassen Wir es bey der den 21. Novembris 1712. ergangenen Verordnung, daß wann sie opponiret, selbige zwar zur Reconvention zu verweisen der Wieder-Kläger aber alsdann beweisen solle, daß die Valuta nicht gezahlet, oder dem Wieder-Beklagten freystehe, sich mit einem Eyde zu purgiren.

Art.

Art. 16.

Vermöchte auch in Termino recognitionis ein Beflagter, der aus seinem eigenen nicht endosirten Wechsel belanget wird, sofort mittelst klaren Documenten bezubringen, daß der Wechsel-Brief bezahlet, oder daß er liquide Gegenforderung, womit der Wechsel-Brief zum Theil oder ganz abgethan werden könne, an den Kläger habe, soll er damit gehöret und darauf erkant werden.

Wie weit Exceptio solutionis oder Compensationis zugelassen.

Art. 17.

Frauen aber, so nicht Handlung treiben oder Kaufleute Weiber sind, wann sie mit ihren Männern, oder für dieselbe Wechsel-Briefe aufgestellt und sich verschrieben, im Fall solches nicht mit Beobachtung dessen, was Wir im Articulo 8. geordnet, geschehen, sollen mit der Exceptione SCti Vellej in Reconvensione gehöret werden. Und endlich sollen alle Exceptiones, so dem Endossanten quoad effectum reconvensionis entgegen stehen, auch dem Inhaber opponiret werden können.

Wann Frauen in Reconvensione mit dem Beneficio SCti Vellej zu hören.

Wie dem Inhaber des Endossanten Exception zu statten kommen.

Art. 18.

Wann nun jemand zur Zahlung in Wechsel-Sachen condemniret, und selbiger sofort nicht bezahlen kan oder wil, soll er, wann der Creditor bey gesuchter Execution der Wechsel-Briefe, oder wann verschiedene Wechsel-Verkehrungen zwischen beyden gewesen, und der Rest ausgeklaget, alle zurück behaltene Wechsel dem Judicio in Originali eingeliefert, mit Personal-Arrest, ob er gleich mit Immobilibus angefaßten seyn möchte, beleget werden. Und sind auf gleiche Weise der

Was für Execution in Wechsel-Sachen zu veranlasse.

Wie gegen die Schuldners Erben.

Wechsel = Debitoren haredes dem Pefonal - Arrest, gleich ihren Eltern und Erblassern unterworffen. Es mag auch denenselben das sonst gewöhnliche spatium deliberandi nicht zustatten kommen, es wäre dann, daß sie mediante inventario oder jurata specificatione die ganze Erbschafft sofort abtreten und cediren, oder gnugsame Versicherung stellen würden, daß sie nach verlossenem spatio deliberandi, und so dann angenommener Erbschafft richtige Zahlung thun wolten, auf welchem Fall sie des Arrestes erlassen, und de propriis etwas zu bezahlen nicht angestrenget werden sollen. Und wie im übrigen §. 5. & 41. Versicherung geschehen, ob und wann die vor einen andern ausgestellte Wechsel nichtig oder kräftig seyn sollen; So ist wegen des Arrests jedesmahl der Unterscheid zu machen, daß possessores immobilium durch den Land-Neuter oder andere Executores in ihren Häusern zu arrestiren, und honoratiores, wann sie nicht de fuga suspecti, gleichfalls in leidlichem Arrest zu halten.

Was für Unterscheid bey der Execution zu beobachten.

Art. 19.

Wie ein vermög- der Schul- ner im Arrest zu alimentiren.
 Im Fall der Debitor selbst nicht im Stande sich in dem Arrest zu alimentiren, soll demselben nach Gelegenheit und Zustand der Person, wochentlich 7. Gr. bis zu 1. Rthl. vom Judicio zur Alimentation determiniret, und solche jedesmahl 4 Wochen zum voraus gegeben, oder in Verbleibung dessen der Arrestat relaxiret werden.

Art. 20.

Wie und mit was Effect ein Wechsel-Schuldner
 Vermöchte aber der in Arrest gerathene Schuldner zu erweisen, daß er nach ausgestelltem Wechsel in Unglücks-Fälle gerathen, soll er auf juratorische Caution erlassen, auch denen, die an ihrem Unglück nicht selbst Schuld, als welchenfalls
 Wir

Wir es bey Unserm wider die Banquerouttirer ausgelassenen Edict lassen, Cessio honorum gegönnet, und nach der Cessio, wann gleich nicht alle Creditores bezahlet werden könnten, nicht mehr im Arrest gehalten werden.

zur Cessio seines Vermögens zu lassen.

Art. 21.

Hätte auch ein mit Arrest belegter Wechsel-Schuldener das Vermögen nicht, die Zahlung aufzubringen, könnte hingegen in continenti darthun, daß er nicht anders, als durch die Reconvention aus der Sache kommen könne; Soll er noch vor der Zahlung mit der Reconvention, jedoch, daß er im mittelst im Arrest bleibe, gehöret werden.

Wann vor gescheneher Bezahlung ein Schuldner mit der Reconvention zu hören.

Art. 22.

So bald jemand einen Wechsel-Brief acceptiret, soll derselbe das Datum, wann solches geschehen, seinen Tauf-Nahmen, oder wenigstens den ersten Buchstaben desselben, und den Zunahmen darunter verzeichnen, und alle Acceptation purè und schlechterdings, ohne Anhang einer Condition oder Reservats verrichtet werden. Und ob gleich der Acceptant eine Condition oder Reservation anhangen würde, soll doch solche pro non adjecta, und dafür, als wann sie nicht da stünde, gehalten werden, und deren ungeachtet, der Acceptant absolute zu gebührender Zeit zu zahlen schuldig seyn; Es wäre dann, daß der Acceptant einen auf eine grössere Summe gestellten Wechsel-Brief nur pro parte acceptirte, und der Inhaber des Wechsel-Briefes solches annähme, und nicht dagegen protestiren liesse, welchenfalls der Acceptant ein mehreres zu zahlen nicht gehalten ist.

Acceptationis forma.

Art. 23.

Protesta-
tio.

Würde aber von andern Orten ein Wechsel-Brief zur Acceptation überfandt, so muß der Inhaber solchen Wechsel-Briefes denselben unverzüglich präsentiren, und die Acceptation procuriren, der Acceptant aber seine Resolution sofort geben, damit noch Zeit zum Protest übrig seyn möge. Trüge es sich nun zu, daß solche Acceptation anfänglich absolute verweigert würde, soll der Inhaber sofort darüber protestiren lassen, und den Protest bey der ersten Post, (es wäre dann, daß dieselbe wenig Stunden nach präsentirtem Wechsel abginge welchenfals es biß zur folgenden Anstand haben muß) wo das Geld davor ausgezahlt ist, wiederum schleunig zurück senden, den nächsten Post-Tag aber soll der Wechsel-Brief folgen, im Fall der Inhaber nicht vor gut befindet, solchen mit dem Protest zugleich mit weg zu schicken, welches ihm frey gelassen wird.

Art. 24.

Respit-
Tage.

Wenn ein Wechsel-Brief verfallen ist und der Zahlungs-Tag da sollen dem Acceptanten noch drey Respit- oder Discretions-Tage verstattet, und nach Verfließung derselben nicht die geringste Dilation weiter gegönnet werden, unter welchen drey Respit-Tagen die Sonn- und Feyer-Tage regulariter mit begriffen. Falls aber der Verfall- oder Zahlungs-Tag auf einen Sonntag oder Feyer-tag einfallen möchte, soll weder der Acceptant zur Zahlung, noch der Inhaber zur Einforderung des Geldes gehalten seyn, sondern beydes soll auf den nächsten Wircktag verschoben werden. Dafern jemand einen Wechsel-Brief auf sich selbst gestellt; So muß er denselben auf den Verfall-Tag, oder längstens den folgenden Tag

Tag zahlen, und kan ihm darunter kein weiterer Respit ver-
stattet und eingeräumt werden.

Art. 25.

Alle dergleichen fremde acceptirte Wechsel-Briefe sollen ^{Wasi Pro-}
dannhero ehe nicht, als mit Ablauf dieser drey Tage pro- ^{testatio}
testiret werden können; Geschehe aber nach Verlauff die- ^{gechehen}
ser drey Tage die Protestation nicht in folgenden 24. Stun-
den, so hat der Inhaber des Wechsel-Briefes seinen Regress
an den Trassanten verlohren, und kan sich an niemand an-
ders, als dem Acceptanten erholen.

Art. 26.

Von solchen Respit-Tagen aber seynd ausgenommen ^{Wechsel}
diejenige Wechsel-Briefe, welche à Vista, oder auf Sicht, auch ^{à Vista.}
auf 2. 3. oder 4. Tage lauten, desgleichen diejenige, so mit
Passagiers auf dergleichen Sicht eingerichtet, bey welchen der
Acceptant ganz keine Discretions-Tage zu genieffen hat, son-
dern bey der Verfall-Zeit des Wechsel-Briefes aufs längste
innerhalb 24. Stunden die Zahlung zu thun schuldig ist.

Art. 27.

Wann der Wechsel-Brief a Ufo, oder Doppio Ufo, oder ^{a Ufo.}
 $\frac{1}{2}$. Ufo eingerichtet; So hat gedachter massen es bey den
drey Respit-Tagen sein Verbleiben, und wird der halbe Ufo
von 7. Tagen, einfache Ufo auf 14. Tage und $\frac{1}{2}$. Ufo auf 21.
Tage, und consequenter doppelt Ufo auf 28. Tage gesetzt;
Jedoch nehmen die Respit-Tage nach dem Verfall-Tag erst
ihren Anfang.

Art.

Art. 28.

Wechsel / so
nach der
Verfallzeit
einkommen.

Lieffen aber Wechsel-Briefe nach der Verfall-Zeit und allbereits verstrichenen Respit-Tagen ein; So soll derjenige, auf den die Wechsel-Briefe lauten, die Zahlung innerhalb 24. Stunden nach der Acceptation, gleichwie bey den Wechsel-Briefen a Vista, zu leisten schuldig seyn.

Art. 29.

Medio
mensis.

Alle Wechsel-Briefe, so medio Mense, als medio Januarii, Februarii &c. gestellet, sollen auf den 15. desselben Monats verfallen, dabey aber gleich bey andern Wechseln die drey Respit-Tage vergönnet seyn, es wäre dann, daß in dem Wechsel-Briefe exprimiret, daß solcher præcise medio des Monats oder ohne Respit-Tage bezahlet werden solle; Diejenige Wechsel aber, so auf die Leipziger, Naumburger, Braunschweiger, Franckfurter oder Magdeburgischen Messe gestellet seynd, sollen den 3ten oder längstens den 4ten Tag in der Zahl-Boche gezahlet werden.

Art. 30.

Wann der
Wechsel
mit Protest
zurückkomt.

Da einer seinen Wechsel Brief auf einen ausländischen Plas ausgestellet, oder eines andern Wechsel endosirret, und hier die Valuta oder den Wehret dafür empfangen hat, der darauf ausgestellte Wechsel-Brief aber an gehörigem Ort nicht acceptiret werden wollen, sondern mit Protest zurück kömmt; So soll der Aussteller oder Endossant des Wechsel-Briefes in continenti wegen des Capitals, Rück-Wechsels, Interesse und Unkosten, Wieder-Erstattung und Bezahlung thun, oder durch Pfände und Bürgschaft seinem Creditori annehmliche Sicherheit schaffen, im widrigen, daß mit perhöhnlichem Arrest gegen ihn verfahren werde, gewarten.

Art.

Art. 31.

Der Preis des Rück-Wechsels, der wegen nicht erfolgter Bezahlung protestirten Wechsel-Briefe von dem Ort ab, da selbiger zu zahlen gewesen, soll nach dem Leipziger Cours gerechnet werden, es sey die Rück-Wechselung würcklich geschehen oder nicht. ^{Rück-Wechsel.} Ueberdem sollen die Protest-Kosten, Brieff-Porto, Courtage und eine Provision bezahlet werden; Da aber bewiesen wird, daß die Rück-Wechselung würcklich geschehen, so soll eine doppelte Provision gut gethan, und selbige nach der Gewohnheit des Places, wo der Wechsel zu zahlen gewesen, à $\frac{1}{4}$. oder $\frac{1}{2}$. pro Cent gerechnet werden: Weilen aber die Rück-Wechselung nach Leipzig oder Naumburg auf die Messe geschiehet; So muß das Interesse bis zum Zahl-Tage, als den dritten bis 4ten Tag in der Zahl-Woche der Messe à $\frac{1}{2}$. pro Cent pro mense wieder gekürzet werden.

Art. 32.

Es soll aber kein höherer Rück-Wechsel als obstehet, zu nehmen vergönnet seyn, ob gleich der Wechsel-Brief durch verschiedene Plätze wäre negotiiret worden, es wäre dann, daß der Ausgeber oder Endossant des Briefes expressè zu solcher Negotiirung bey Verkaufung des Wechsels freye Macht gegeben hätte, auf welchen letzten Fall, und wann die Permission in continenti dargethan werden kan, der Wechsel und Rück-Wechsel auf alle Plätze, dadurch er mit Permission des Ausgebers oder Endossours gelauffen, gut gethan werden sollen. ^{Wie hoch der Rück-Wechsel zu nehmen.}

Art. 33.

Und weilen verschiedene Plätze seynd, wohin nicht a drittura, als auf Leipzig gewechselt wird, als Paris, London, &c. <sup>Derter/roo
hin ncht
à drittura</sup>
So

getwechself
word.

So soll, wann daher Wechsel mit Protest zurück kommen, der Preis des Wechsels nach Willkühr des Inhabers nach dem Cours auf Holland oder Hamburg, und von dar auf Leipzig gerechnet, und auf solchem Fall nebst obspecificirten Unkosten 2. Provisiones gut gethan werden.

Art. 34.

Dem In-
haber des
Wechsels
zukommend
de Wahl.

Dem Inhaber des Wechsels soll auch bey dem Rück-Wechsel noch frey stehen, im Fall er aller vorher erwehnten Weitläufftigkeit überhoben seyn wolte, von dem Trassanten oder Endossanten, so viel als er mit dem Agio ausgegeben, nebst dem Interesse à $\frac{1}{2}$. pro Cent pro mense, vorgeschossenen Brieff-Porto und einer Provision zurück zu fordern, und der Zieher oder Endossant ihm solches gut zu thun gehalten seyn.

Art. 35.

Wegen
nicht erfolg-
ter Bezah-
lung.

So ein eigener auf sich selbst ausgestellter oder acceptirter Wechsel-Brief auf eine gewisse Zeit gerichtet wird, es mag solcher mittler Zeit in eine oder mehr Hände gerathen, stehet bey nicht erfolgter Bezahlung dem Inhaber desselben frey, entweder darüber sofort protestiren zu lassen, und seinen Regress an den Endossanten oder Zieher zu nehmen, oder nach Gefallen die Zahlung von dem Ausgeber oder Acceptanten durch vorgeschriebene Zwangs Mittel benzutreiben.

Art. 36.

Regress.

Wann ein Wechsel-Brief wegen nicht erfolgter Bezahlung gebührend protestiret worden, so hat der Inhaber und Creditor zusehends seinen Regress an den letzten Endossirer, von welchem der Wechsel-Brief ihm zugekommen, zu neh-

nehmen; Da er aber von demselben innerhalb 48. Stunden keine Befriedigung erlangte, soll er sodann an den nechst vorhergehenden, falls solcher nicht schon öffentlich fallit ist, und also ordentlich bis zum Ausgeber zurück gehen, und stehet ihm nicht frey, diese Ordnung zu überschreiten. Wolte er aber seinen Regrels nicht sofort auf den letzten Endosfirer nehmen, so kan er solchensfalls nach Belieben den Acceptanten zu erst anfassen, und bleiben die anderen Interessenten, so wol der Trassirer als alle Endosfirer, nichts destoweniger bis zur endlichen Richtigkeit in solidum verhaftet; jedoch muß er sofort, nachdem er den Acceptanten angefasst, seinem nechsten Endosfirer nebst Sendung des Protests davon Nachricht geben.

Art. 37.

Da ein Acceptant bey der Verfall-Zeit nicht die völlige Summe des Wechsel-Briefes, sondern nur die Helffte oder einen Theil desselben bezahlen wolte, so dependiret von des Inhabers Discretion, ob er salvo jure cambiali particularem solutionem annehmen wolle; Er muß aber auf solchem Fall wegen des Rückstandes protestiren lassen, damit er deswegen an demjenigen, von dem er den Wechsel-Brief empfangen, sich erholen könne.

Wenn die Acceptation nicht auf die völlige Summe geschiet.

Art. 38.

Wenn ein Wechsel-Brief präsentiret, und von dem, auf welchen er lautet, nicht acceptiret würde, so stehet einem Tertio frey, per honor di lettera, oder zur Ehre des Trassanten oder Endosanten zu acceptiren; und damit der Acceptant solchergestalt nicht in Gefahr gerathe, so soll er vorher protestiren, und im Protest erwehnen lassen, daß die Acceptation per honor di lettera wegen des Trassanten oder Endos-

Acceptatio per honor di lettera.

lanten sopra protesto geschehen, worauf er alsdann facta solutione den Regress an demjenigen, welchen er durch die Acceptation honoriret, zu suchen hat.

Art. 39.

Accepta-
tio der Be-
dienten und
Factoren.

Alle Acceptationes der Wechsel = Briefe, welche von Frauen, Bedienten, oder anderen, so von den Principalen keine schriftliche bey den Gerichten deponirte Vollmacht haben, geschehen, sollen null und unkräftig, und der Principal zu keiner Zahlung verbunden seyn; Will aber jemand die Acceptation von einer Frauen oder Diener ohne habende Vollmacht annehmen, so hat derselbe die Zahlung, dafern der Principal sich dazu nicht verstehen will, von niemand anders als von dem Acceptanten zu suchen. Und da ein Factor vor seinen Principal Gelder disponirte, muß er den Wechsel-Brief nicht auf sich oder Ordre, sondern auf den Principal selbst oder Ordre einrichten lassen; würde er aber den Brief an sich oder Ordre stellen lassen, so bleibet er auch nach Inhalt dessen, so bereits oben §. 5. geordnet, als Selbst-Schuldner davor gehalten.

Art. 40.

Wechsel auf
sich selbst
gestellt /
nicht an
protesti-
ren.

Dafern jemand auf sich selbst einen Wechsel-Brief ausstellet, und solcher nachhero nicht an einen andern endossiret worden, soll nicht nöthig seyn einen dergleichen Wechsel bey der Verfall-Zeit in entstehender Zahlung zu protestiren, sondern er soll seinen Valeur dennoch so gut behalten, als wann die Protestation geschehen wäre, jedoch daß in Zeit von einem Jahre geklaget werde, in dessen Verklabung die Verjährung, wie in folgenden §. vorgeschrieben, Platz finden soll.

Art.

Art. 41.

Ein Wechsel-Brief auf sich selbst ausgegeben, oder ein acceptirter Wechsel-Brief, soll nach der Verfall-Zeit an kei-
 nen andern endossiret oder negociiret werden können, wann dieser letzte nicht vorher bey dem Ausgeber oder Acceptanten angetraget, ob solcher Wechsel noch unbezahlt sey, und dieses von ihm auf den Wechsel schriftlich attestiren, oder selbigen auf einen neuen Termin förmlich acceptiren lästet; Es wäre dann, daß der Ausgeber oder Acceptant des Wechsels nicht an dem Orte wäre, wo der Inhaber desselben sich befindet, und also dieser die Zahlung durch einen andern fordern lassen müste; jedoch soll auf solchem Fall der Inhaber des Wechsels, an welchen er nach der Verfall-Zeit endossiret worden, gegen den Ausgeber oder Acceptanten nicht als Creditor, sondern nur als Bevollmächtigter agiren können, welches diesem auch frey bleibt, wann schon der Endossant nach dem Endossement verstorben, gestalt es geachtet werden soll, als hätte er für sich und seine Erben Vollmacht ertheilet. Ein jeder vorsichtiger Negotiant aber thut besser zu Vermeidung aller Dispute, sich dafür sofort einen neuen Wechsel-Brief ausstellen zu lassen, und die Zahlung an den Endossanten oder Cedenten nicht eher zu thun. So kan auch ein solcher Wechsel-Brief, wann derselbe nicht auf Ordre lautet, auf keinen andern endossiret werden: Und ob wol sonst einem jeden frey, auf wen er wil, auch so gar Juden einen Wechsel-Brief zu endossiren; So soll doch kein Wechsel-Brief auf einen, der in der Sache Richters Stelle vertreten, oder sonst Executiones veranlassen kan, endossiret oder cedirer werden, es sey dann, daß es in Beyseyn des Debitoris judicialiter geschehe.

Endosse-
ment solt
eher Wech-
sel.



Art. 42.

Regen
nicht ge-
mäßeter
und veräl-
terter Wech-
sel-Briefe.

Wann jemand einen Wechsel-Brief auf sich selbst aus-
stellet, und nach der Verfall-Zeit in einem Jahr (welches
auch, wann ein Wechsel in der Messe ausgestellt, von dem
Tage der Messe bis zu solcher Jahres- und nicht zur gleichen
Mess-Zeit in folgendem Jahre zu rechnen) deswegen sich nie-
mand angebet, soll der Wechsel-Brief alsdann kein Wechsels-
Recht mehr behalten, sondern nur vor eine bloße Obligation
gelten; Würde aber der Wechsel-Brief binnen Jahr und
Tag gemahnet, soll derselbe von dem Dato an auf ein folgen-
des Jahr und so ferner, wann auf gleiche Weise die Zahlung
weiter gefordert wird, seine Kraft behalten. Dafern aber je-
mand der gleichen Wechsel-Brief gar veralten lassen, und über
sieben Jahr bey sich behalten, und selbigen inzwischen nicht er-
neuern ließe, soll solcher veralteter Wechsel-Brief alsdann
nicht weiter exigible seyn, und keine andere als Judicialis in-
terpellatio die Präscription interrumpiren.

Art. 43.

Verlohrner
Wechsel-
Brief.

Würde ein acceptirter Wechsel-Brief verlohren, der De-
bitor aber der Wechsel-Schuld gleichwol geständig seyn, ist
er nach Wechsel-Recht zur Zahlung verbunden, jedoch an-
ders nicht, als gegen sufficienten Caution, daß man ihn we-
gen dieser Post und aller künftigen Unkosten contra quos-
cunque nocht und schadlos halten wolle; Im Fall aber der
Debitor die Schuld geleugnet, oder nicht gestehen will, daß ein
Wechsel deßhalb ausgestellt sey, so muß der Creditor die
Wege gehen, welche die Rechte in Fällen, da Verschreibungen
verlohren, geordnet, und kan des Wechsel-Rechts sich immitt-
telst nicht gebrauchen.

Art.

Art. 44.

Weilen die girirten Wechsel-Briefe noch an vielen Orten ^{Girirte} im Gebrauch seynd, daß solche ohne Schwächung der Hand- ^{Wechsel-} ^{Briefe.} lung nicht wohl zu limitiren oder gar abzuschaffen; So sollen zwar dieselben zu Beforderung der Negotien hin- fürter passiren, jedoch die Endossementen in Bianco gänzlich abgeschaffet seyn, und der Endossant solcher Wechsel-Briefe den Giro, wie sich gebühret, völlig auch mit Beysetzung des Dati, und das die Valuta empfangen sey, compliren.

Art. 45.

Es mag kein Wechsel-Brief, so directè und ohne Ordre ^{Zahlung} an jemand zu zahlen lautet, ob er gleich acceptiret worden, ^{vor der} vor dem Verfall-Tage bezahlet werden, oder solche Vollthung ^{Verfall-} ^{Zeit.} geschiehet auf des Bezahlers Gefahr. Wann aber ein Wechsel-Brief an Ordre gestellet, oder an Ordre endossiret ist; So mag der Betroffene oder der Acceptant ihn sowol als ein anderer negotiiren, und an ihn selbst zur Bezahlung endossiren lassen, auch solchergestalt den Wechsel-Brief zu seinen Lasten vor dem Verfall-Tage vollthun oder mortificiren.

Art. 46.

Dieserigen Wechsel-Briefe, welche aus Unseren Ländern ^{Wechsel} auf die Leipziger, Franckfurter und andere Messen geschlossen ^{auf Messen.} werden, dürfen eher nicht als 14. Tage vor solcher Messe angestellet werden; würde aber noch eher als 14. Tage vor der Messe geschlossen, muß dem Creditori bis dahin ein laterims- Wechsel-Brief zu seiner Versicherung so lange eingehändiget werden, wo nicht bey dem Schluß ein anders bedungen worden. Art

Art. 47.

Valuta.

So oft ein Wechsel-Brief auf andere Plätze wird geschlossen seyn, soll es dem, so den Wechsel-Brief ausgiebet, frey stehen, denselben nicht eher, als nach empfangenem Gelde auszustellen. Im Fall er aber solchen dem, so ihn gekauft hat und bezahlen soll, anvertrauet, und die Zahlung nicht sofort erfolgt, so soll diese Schuld, wann sie erwiesen ist, als ein Wechsel angesehen, und gleich des folgenden Tages, oder auf welche Zeit sie unter einander selbst oder durch den Mäccler sich verglichen haben, exequiret werden, wann gleich deswegen kein Schein ertheilet wäre.

Art. 48.

Empfang
des Geldes.

Wer einen acceptirten Wechsel-Brief in Händen hat, ist schuldig das Geld von dem Debitore bey der Verfall-Zeit selbst, oder durch andere abholen zu lassen. Die Juden aber, wann sie an Christen Wechsel zu bezahlen haben, sollen bey der Verfall-Zeit ohne einsige Erinnerung ihnen das Geld in das Hauß zu bringen verbunden, oder gewärtig seyn, daß im nachbleibenden Fall protestiret werde, und sie die Zahlung samt Protest-Kosten thun müssen.

Art. 49.

Assigna-
tiones.

Assignationes an statt baarer Bezahlung vor verfallene Wechsel-Briefe anzunehmen, kan niemand wider Willen zugemühet werden; Da aber der Acceptant in loco solutionis bey einem Tertio parates Geld zu stehen hätte, und den Inhaber des Wechsel-Briefes zu baarer Empfangung desselben in Wechsel-Zahlung dahin verwiese, soll der Inhaber zu

Be-

Beforderung des Commercii und Ersparung doppelter Überzahlung sich nicht weigern, das Geld daseibst abzuholen; dafern er aber das Geld nicht in continenti erhalten konnte, ist der Acceptant schuldig, die Zahlung in seinem Hause zu thun.

Art. 50.

Anlangend die Wechsel-Zahlung oder Mung-Sorten, wo mit die Wechsel-Briefe, welche auf current Geld zu zahlen acceptiret, oder auf anderen Plätzen zu zahlen an jemand verkauffet seynd, zu vergnügen; So bleibet es noch zur Zeit, bis zur Veränderung anderer Mung-Sorten, bey jetziger Landes-Münze, und sollen zum wenigsten drey Theile mit 8. und 16. Gr. Stücken, der Rest aber als der vierte Theil mit 2. Gr. Stücken bezahlet werden; die geringeren Sorten aber, als 8. und 6. Pfennig Stücken, oder kleinere Schiede-Münze, werden davon ausgeschlossen, und soll niemand in Wechsel-Zahlung selbige anzunehmen gehalten seyn. Wären aber Wechsel-Briefe auf gewisse Sorten, als auf Wechsel-Creuz- oder Holländische Thaler, Ducatons und Banco, desgleichen auf Ducaten und $\frac{1}{2}$ oder $\frac{2}{3}$ Stücken eingerichtet; So ist der Acceptant schuldig, ex lege contractus & conventionis solche im Briefe verschriebene Sorten zu bezahlen, er könnte dann mit dem Inhaber wegen der Agio nach dem Wechsel-Cours sich billigmäßig vergleichen.

Art. 51.

Und gleichwie sonst die gerichtlich errichteten Obligationes und Hypothequen, nach Unserer Hypothequen- und Concurs-Ordnung, zu Beforderung und Versicherung des Commercii in concursibus creditorum billig ihren Vorzug

D

be

behalten; Also wollen und verordnen Wir hiermit, daß hin- gegen diejenigen Wechsel-Briefe, welche Clausulam sub hypo- theca bonorum in sich halten, nach dieser Unserer Wechsel- Ordnung vor anderen Wechsel-Briefen in Concurſibus kei- nen Vorzug oder Prælation, ſondern mit den anderen Wechsel-Briefen gleiches Recht, auch beyderley, wie bißhero, nur ein privilegium personale haben, und immediate vor den ſonſt Chirographariſchen Schulden angeſetzt werden ſollen. Dahingegen ſoll, gemäß Unserer Verordnung vom 16ten Februarii 1720. wann die Clausul, nach Wechsel-Recht zu verfahren, in Obligationes eingerückt, ſelbige die Natur eines Chirographi nicht ändern, noch ein mehres als andere pacta executiva, ſo paratam executionem haben, effectuiren,

Art. 52.

Mäcker. Zu Erhaltung guter Ordnung und Vermeidung Be- trugs ſollen auf Handels-Plätzen, und wo Negotien ge- trieben werden, zwey ordentliche Geſchworne Mäcker, ſo durch Banquirs und Kauffleute per majora vota zu erwählen, be- ſtellt und von Uns confirmiret werden, welche vor ihre ei- gene Rechnung mit keinem Wechsel-Brief noch Geld-Ver- wechſelung, es geſchehe, unter ihrem eigenen oder anderen verdeckten Nahmen, ſich meliren dürffen, bey Verluſt ihrer Charge oder 200. Rthlr. Strafe, ſo oft ſie darüber betroffen werden. Und ſo bald ein geſchworner Mäcker einen Wech- ſel zwiſchen zweyen Negotianten oder anderen Perſonen ge- ſchloſſen hat, ſoll er an jeden derſelben, gleichfalls bey Vermei- dung ernſter Strafe, eine ſchriftliche Notiz von ſich geben, und wann ſolche Notiz an beyden Orten angenommen und behalten wird, der Mäcker es auch auf ſein Buch notiret hat,

hat, bleibet der Wechselrichtig geschlossen, und seynd die Contrahenten solchen zu prästiren gehalten.

Art. 53.

Würden in Wechsel-oder anderen Handels-Sachen sich einige Differenzien ereignen, bleibet den Contrahenten und Interessenten unbenommen, entweder durch ein Compromiß die Sache zu endigen, oder sie mögen zu Verhütung aller Weitläufigkeit unpartheyische Kaufleute zu Commissarien erwählen, und per amicabilem compositionem sich vereinigen, wozu aber niemand gezwungen werden soll, gestalt dann, da ein oder ander Theil das Compromiß nicht belieben, oder dadurch kein gütlicher Vergleich erfolgen sollte, die Sache in foro competente des Beklagten vorgetragen, und daselbst nach Anweisung dieser Unserer Wechsel-Ordnung, und insonderheit des vorstehenden Art. 9. entschieden werden soll.

Differenzien und Klagen.

Art. 54.

Wann ein Fremder an jemand Unserer Unterthanen einen Wechsel ausstellet, und die Zahlung bey der Verfallzeit nicht gethan, auch deßhalb protestiret worden, mag solcher Fremder, wann er sich nachhero in Unseren Landen betreffen ließe, solcher Wechsel-Schuld halber, jedoch auf des Creditoris Gefahr, mit personal-Arrest belegen werden.

Ausstellung fremder Wechself-Briefe.

Art. 55.

Kein Pfand, so ein Inhaber eines mit Protest zurückgekehrten oder allhier zu zahlen gestellten Wechsel-Briefes

Pfand für Wechsel.

von dem Ausgeber oder Endossanten, zu seiner Sicherheit empfangen hat, soll von anderen Creditoribus mit Arrest beschlagen werden können, als nur in so weit seine Prætenſion weniger importiret: Es soll auch der Brieffs-Inhaber solches Pfand weder zum Theil, noch gang heraus zu geben nicht können angehalten werden, bevor er sowol vor sein Capital, als Interesse und Unkosten vollkommen vergnügt ist. Wann hernach die Zeit, worauf das Pfand verſezet, verfloſſen ist, soll der Eigenthümer, dem es zugehöret, solches gegen Bezahlung des Capitals und Interesse einlösen, im widrigen aber dem Inhaber frey stehen, das Pfand Gerichtlich taxiren zu laſſen, es zu verkauffen, und sich davon bezahlt zu machen, den Ueberrest aber muß er dem Eigenthümer zurück geben, oder gerichtlich deponiren.

Art. 56.

Jus Ta-
lionis.

Den Fremden soll bey den Concurſibus gleiches Recht wie den Einheimischen administriret werden, es wäre dann, daß Unsere Unterthanen an fremden Orten härter als in Unserm Lande tractiret würden, welchenfals die Fremden Ursache haben zufrieden zu seyn, daß sie in Unseren Landen auf eben die Weise, wie den Unserigen bey ihnen geschiehet, tractiret werden.

Art. 57.

Morato-
ria.

Wir erklähen Uns auch hiermit und krafft dieses, daß Wir zu Verhütung alles Präjudices der Creditorum, und zu Etablirung eines vollkommenen Credits, in Unseren Landen hinkünftig kein Moratorium oder Salvum Conductum ausfertigen laſſen wollen, es habe dann der Debitor vorher einen

einen Etat oder Verzeichniß seines ganzen Vermögens übergeben, darauf nach Maßgebung Unserer Hypothequen- und Concurs-Ordnung §. 79. & 80. verfahren werden soll. Solte aber ein Debitor auf obgedachte Weise ein Moratorium oder Salvum Conductum erlangen, und hernach sich äussern, daß er einen falschen Etat seiner Effecten ediret, auch von selbigem in præjudicium seiner Creditoren etwas auf die Seite gebracht, oder einen Creditoren zu Schaden des andern bezahlet habe, soll er solches Schutz-Briefes ipso facto verlustig seyn, und wider ihn als einen Banquerouttierer nach Anleitung Unserer Edicte criminaliter verfahren werden.

Art. 58.

Nächstdem sollen bey Fallimenten und Concursen die versammelte Creditores, die Hypothecarios ausgenommen, welche ohne das, nach dem Alter ihrer Hypothequen die præferenz haben, nicht nach der Anzahl die majora machen, sondern nach dem Quanto, so ein jeder bey dem Concursu zu fordern hat, und wo zwey drittel Theil derer, so ein privilegium personale haben, und der Chirographariorum von der ganzen massa einig sind, soll derselben Resolution und Schluß gelten und exsequiret werden.

Pluralitas
Votorum
in Con-
cursu-
Sa-
chen.

Art. 59.

Auf daß auch in Wechsel-Sachen die Justiz um so viel schleuniger administriret werden möge, so soll in den Fällen, welche durch diese Unsere Wechsel-Ordnung reguliret seynd, keine Reuterung, Appellatio, Supplicatio, Revisio, oder einig es remedium suspensivum statt haben; Falls aber

Appella-
tio.

Sachen vorkommen, so hierdurch nicht decidiret seyn möchten, wollen Wir zwar die Appellationes an die gewöhnliche höhere Gerichte allergnädigst verstaten, jedoch dergestalt, daß der Appellant die in dem Wechsel-Briefe enthaltene Summe gerichtlich deponiren, und nebst dem in casum succumbentiz, über Erstattung Kosten und Schaden, bey den höhern Judiciis 50. Rthlr. bey den Unter-Gerichten aber 30. Rthlr. zu erlegen angehalten werden solle.

Art. 60r

Forum
Compe-
rens,

Schließlich wollen Wir, daß alle und jede, so Wechsel-Briefe ausgeben, im Fall Wir einiger Orten nicht eine besondere Commission zu den Wechsel-Sachen geordnet, in ihrem foro ordinario und contractus, falls der Aussteller sich daselbst befindet, oder solutionis, auch gemäß Unserer Erklärung vom 23. Octobris 1714. Unsere Ober- und Unter-Officers, auch Soldaten, bey dem Commandeur darüber belanget und besprochen werden sollen. Dafern aber wegen der letzt-gedachten nicht Justiz administriret werden wolte, alsdann soll auf der Kläger Suppliciren entweder bey Uns, oder bey den Gerichten, wohin Wir die Wechsel-Sache verweisen möchten, selbige in Cognition gezogen, und die Ober- und Unter-Officers, auch Soldaten schuldig seyn, vor solchen Gerichten auf Erfordern zu erscheinen, und derselben Erkenntniß nach Inhalt des publicirten Wechsel-Edicts sich gebührend zu submittiren.

Es soll auch dieses Unser Wechsel-Recht in den Provinzien, wo es bishero noch nicht eingeführet

ret gewesen, a die publicationis seine Krafft und Verbindlichkeit haben, und so viel bey jeziger Revision demjenigen, was allbereit vorhin in Unseren Chur-Landen, Herzogthum Magdeburg und Cleve, auch Fürstenthum Halberstadt verordnet gewesen, durch nähere Erklärung beygefüget, auch ad casus praeteritos und in Judicio contradictorio pendentes extendet werden.

Welchem nach Wir Unserm Geheimen-Justitz-Rath, Ober-Appellations- auch Hof- und Cammer-Gericht, sämtlichen Regierungen, und allen Ober-Gerichten in Unseren Chur- und allen übrigen im Reich belegenen Landen hiermit in Gnaden und zugleich alles Ernstes anbefehlen, sich hiernach gehorsamst zu achten, über diese Unsere allgemeine Wechsel-Ordnung nicht allein mit Nachdruck zu halten, und in allen darin ausgedrückten casibus darnach und anders nicht zu sprechen, sondern auch dahin zu sehen, daß solches von den Magistraten und Unter-Gerichten gleichfals geschehe, selbiger in allen Stücken nachgelebet, und darwieder keine Contravention verstattet werde.

Gestalt das Officium Fisci zugleich hiermit befehliget wird, fleißige Acht auf die Contraventiones
zu

zu haben, und solche zur Bestrafung anzuzeigen; und sollen zu mehrer Erläuterung, die in dieser allgemeinen Wechsel-Ordnung angezogene Edicta, so viel deren nicht schon der Vormundschafts- und Hypotheken-Ordnung beygefüget, angedrucket werden, damit sich ein jeder desto besser darnach achten könne. Urfundlich unter Unserer eigen-höchst händigen Unterschrift und aufgedrucktem Königlichen Inseigel. Gegeben Berlin, den 25. Septembris 1724.

Er. Wilhelm.



L. D. E. v. Plotho.

Beylagen

Sum verbesserten Wechsel-Recht.

Lit. A.

Allgemeine Verordnung, daß in allen Königlich-lichen Landen die Justiz, sonderlich in Wechsel-Sachen, prompt und unpartheyisch, und besser als bis-hero, administriret werden soll. Sub dato
Berlin, den 8. Febr. 1723.

Sennach Seine Königliche Majestät in Preussen, x. Unser allergnädigster König und Herr, höchstmis-
fällig wahrgenommen, daß der Credit im Lande hauptsächlich dadurch in Abfall gerahete, weil die Justiz, sonderlich in Wechsel-Sachen, nicht, wie sich gebüh-
ret, durchgehends prompt und unpartheyisch administriret wird; Als haben Dieselbe alle Dero Regierungen, hohe und niedere Justiz-Collegia, Berwesere, Haupt- und Amt-Leute, Magistrate, Richter und alle übrige Obrigkeiten in Städten und auf dem Lande, denen die Handhabung der Justiz anvertrauet, hiermit und krafft dieses in Gnaden er-
innern, und zugleich alles Ernstes, auch bey Vermeidung Dero höchsten Ungnade, schweren Verantwortung und Strafe befehligen wollen, die Justiz, zumahl in Wechsel-Sachen, besser und schleuniger als bishero, und überall Dero
E
ema-

emanirten Verordnungen und Mandatis gemäß, unpartheisch ohne alles der Personen Ansehen, dem Armen wie dem Reichen dergestalt zu administriren, daß Gott und Menschen daran einen Gefallen haben, der im Lande höchst nöthige Credit erhalten, und allerhöchst-gedachter Seiner Königlichen Majestät hierunter zu Dero getreuen Unterthanen Conservation und Besten führende Landes-Väterliche gerechte Intention erreicht werden möge.

Dieselbe befehlen auch Dero Officio Fisci hiermit allergnädigst und ernstlich, überall ein wachsames Auge zu haben, und bey wahrnehmenden Contraventions-Fällen gehöriger Orten die nöthige Anzeige zu thun.

Da auch mehr-allerhöchstgedachte Seine Königliche Majestät nechstens ein verbessertes Wechsel-Edict werden ertheilen und publiciren lassen; So haben Dero sämtliche Regierungen und Justiz-Collegia, auch Juristen-Facultäten und Schöppen-Stühle dasjenige, so dieselben zu genauer Beobachtung des Wechsel-Rechts, und um alle Inconvenienzien und Hindernungen aus dem Wege zu räumen, nöthig und diensam finden möchten, nach Einlangung dieses in 14. Tagen ohnfehlbar pflichtmäßig anzuzeigen und zu berichten. Daran geschiehet Dero allergnädigster und ernstster Wille und Befehl. Signatum Berlin, den 8. Februar. 1723.

Er. Wilhelm.

L. D. E. v. Plotho.

Lit.

Lit. B.

Ad Art. 5.

EDICT

Wegen Vervortheilung junger Leute, wann Wechsel von ihnen ausgestellt und gar beschworen werden. De dato Berlin, den 18ten Maji

1719.

S Nachdem Sr. Königlichen Majestät in Preussen, 2c. Unserm allergnädigsten Könige und Herrn, allerunterthänigst vorgetragen worden, welchergestalt es fast jezo unter Christen und Juden sehr gemein werden wolle, daß gewinnlüchtige Leute und Bucherer sich an junge Leute hängen, denselben Geld und Waaren borgen, und darüber weit höher, als die Summe des Anlehns und der Werth der Waaren gewesen, sich Obligationes oder Wechsel, so die jungen Leute mit einem Körperlichen Eyde bestärcken müssen, ausstellen lassen, andere auch, so Streit mit jungen Leuten über gewisse Puncte haben, oder instünfftige besorgen, dieselben dahin listig bereden, daß sie sich mit ihnen darüber vergleichen, und solchen Vergleich mit einem Körperlichen Eyde vollziehen müssen; Und dann daraus nichts, als der Ruin und Verderb der jungen Leute folget, dergestalt, daß sie des Jhrigen, ehe sie einmahl recht zu ihrem reiffen Verstande kommen, auf ungerechte Art beraubet werden; Seine Königliche Majestät aber, als der Landes-Herr, solchem Unwesen und bösem Beginnen einen Riegel zu setzen, und die jungen Leute vor dergleichen Verführung

rung und arglistige Nachstellung zu verwahren; sich vor
 Gott verbunden achten: Als wollen Dieselbe nicht allein
 Derwegen der von Unmündigen und Minderjährigen er-
 richteten Contracte und Wechsel-Schulden bereits vorhin er-
 gangene allergnädigste Verordnungen und Edicte hiermit
 renoviret, sondern auch nunmehr selbige dahin erweitert
 und geschärffet haben, daß alle Wechsel, Contracte und Ver-
 gleiche, welche die Minderjährigen mit einem Eyde vollzogen,
 es haben selbige Curatores gehabt oder nicht, vor null und
 nichtig, wie auch die dabey abgelegte Eyde eben als wann sie
 nicht prästiret wären, oder Seine Königliche Majestät die
 Minderjährigen davon specialiter entbunden hätten, hinsühro
 gehalten werden, sondern auch derjenige, so solche eydliche
 Contracte und Wechsel von Minderjährigen angenommen,
 nachdrücklich und zwar so hoch, als der vierte Theil des be-
 schwornen Wechsels oder Vergleichs beträget, bestrafet wer-
 den solle. Doch wollen und befehlen mehr höchstgedachte
 Seine Königl. Majestät, daß diejenigen Contracte und Ver-
 gleiche, welche ein Minderjähriger in gegenwärtiger Assistenz
 seines gebührend bestellten Curatoris, oder in Gerichten, oder
 vor dazu von beyden Theilen ausgebetenen Commissariis,
 und zwar in beyden letzten Fällen, auf vorherige Erkundig-
 ung der Sache, mit einem Eyde bestärcket worden, oder
 auch wann der Minderjährige veniam aetatis erlanget hat,
 hie unter nicht mit verstanden werden, sondern dieselben ihre
 rechtliche Gültigkeit behalten sollen. Es werden auch die
 sämlichen Ober- und Unter-Gerichte in allen Dero Landen
 hiermit allergnädigst und ernstlich befehliget, in Sententio-
 nando bey Vermeidung unausbleiblicher Abndung in allen
 vorkommenden Fällen sich nach diesem Königlichen Gesetz und
 Edict allergerhorfamst zu verhalten, oder auch in Fällen, da
 son-

sonderbare erhebliche Umstände bey der Sache vorkommen
soltten, an Sr. Königl. Majestät davon vor der Decision ihren
allerunterthänigsten Bericht nebst unmaßgeblichem Gut-
achten cum rationibus abzustatten; Wassen auch Dero
General-Fiscal und andere fiscalische Bediente hierauf gute
Nacht haben, und wann sie finden, daß diesem zuwider ge-
handelt sey, ihr Amt pflichtmäßig verrichten müssen. Ubr-
kundlich unter mehr-allerhöchstgedachter Seiner Königlichen
Majestät eigenhändigen Unterschrift und aufgedrucktem Kö-
niglichen Inseigel. Gegeben Berlin, den 18. Maji 1719.

Er. Wilhelm.

L. D. E. v. Plotho.

Das im Artic. 5. allegirte Edict vom 10ten Septembr. 1701.
ist bey der Vormundschafts-Ordnung pag. 64. zu finden.

Lit. C.

Ad Art. 13.

EXTRACT

Des §. 17. allgemeiner Ordnung von Ver-
besserung des Justiz-Wesens, vom 21. Junii

1713.

Damit aber auch die Strenge des Wechsel-Rechts
den Unternehmungen gewinnsüchtiger oder wol
gar betrüglicher Spieler auch anderer Inhaber
der dolosè extracticirten oder gewalthätiger Weise
ab-

E 3

abgedrungenen Wechsel nicht zum Schutz und Deckmantel diene: So wollen Wir, daß bey solcher sich herfür thueden und von dem Debitore ziemlich wahrscheinlich gemachten Bosheit und Arglist, nach der von Unsers in Gott ruhenden Herrn Vaters Majestät im Octobr. 1698. an das hiesige Cammer = Gericht ergangenen pragmatischen Verordnung verfahren werde, als worin heilsamlich versehen, daß gleichwie das Spiel nicht unter die Commerciën denen das Wechsel-Recht eigentlich favorisiret) gehöret, sondern solche vielmehr ruiniret und hindert, also könne auch, wann wegen Spiel-Gelder simulata Cambia ausgestellt, und solches in continenti, es sey ex confessione creditoris, oder per delationem juramenti, oder auf andere Weise dociret wird, nicht anders, als nach gemeinen Rechten erkant werden.

Lit. D.

Ad Art. 15.

Publicirte Königlische Resolution wegen der
Exception non numerata pecuniae
in Wechsel-Sachen.

S Eine Königlische Majestät in Preussen, 2c. 2c. Unser allergnädigster König und Herr, haben über folgende Frage wem, intentata reconventionem de non numerata pecunia, der Beweis zu injungiren? mittheilt Dero allergnädigsten Rescripts vom 21. Novembr. a. p. sich dahin erkläret, daß, wann in Wechsel-Sachen die exceptio

ceptio non numeratae pecuniae in reconventionem geworfen, nicht der, so aus einem Wechsel geklaget, und darauf per executionem oder sonsten seine Befriedigung erhalten, sondern der Widerkläger beweisen müsse, daß die Valuta nicht gezahlet oder dem Wiederbeklagten frey stehen solle, sich mit einem Eyde zu purgiren; Wann aber dem Kläger aus einer Handschrift, oder einem andern Instrument die exceptio non numeratae pecuniae entgegen gesetzt, selbige hingegen zur Reconvention verwiesen, solte es bey dem jure communi verbleiben. Und da Seine Königliche Majestät allergnädigst befohlen, sothane auf den Flor und Aufnehmen der Commerciën einzig abzielende Erklärung zu publiciren, auch darüber gehörig zu halten; Als wird dieselbe hiermit allen und jeden, beydes Richtern und Partheyen, kund gemacht, um bey vorkommenden Casibus sich darnach gehorsamst zu achten. Datum Cöln an der Spree, den 27. Febr. 1713.

Ad Art. 51.

Verordnung vom 16ten Februar. 1720. wegen der in Obligationen eingerückten Clausul: Nach Wechsel-Recht: ist bey der Hypothequen- und Concurss-Ordnung sub Lit. D. zu sehen.

Lit. E.

Ad Art. 57.

Seine Königliche Majestät renoviren und
schärfen das Banqueroutier-Edict. Sub dato
Berlin, den 4ten Februar. 1723.

Wir

Wir Friderich Wilhelm, von Gottes Gnaden,
 König in Preussen, Marggraff zu Brandenburg,
 des Heil. Römischen Reichs Erz-Cammerer und
 Churfürst, Souverainer Prinz von Dranien,
 Neufchatel und Valengin, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve,
 Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wen-
 den, zu Mecklenburg, auch in Schlessien zu Crossen Herkog,
 Burggraff zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden,
 Camin, Wenden, Schwerin, Raseburg und Moers, Graf
 zu Hohenzollern, Ruppin, der Marck, Ravensberg, Hohen-
 stein, Zecklenburg, Lingen, Schwerin, Bühren und Lehr-
 dam, Marquis zu der Vohre und Blisingen, Herr zu Ra-
 venstein, der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg, Bütow,
 Arlay und Breda, &c. &c. Urkunden hiermit und thun zu
 wissen, daß, ob Wir wol verhoffet, es würde Unser am
 14. Junii 1715. wider die Banqueroutier ausgegangenes
 Edict die dem gemeinen Wesen höchst schädliche Falliments
 verhütet, und der hierüber vorgehenden Bosheit gesteuert
 haben, Wir doch höchst mißfällig erfahren, daß Unserer heil-
 samsten Intention und Sorgfalt zuwider, solches Landver-
 derbliche Ubel continuiret, und verschiedene Banquerouten
 von ansehnlichen Summen gemachet, dadurch der Credit ge-
 schwächet, daß Commercium gestöhret, und viele von Unse-
 ren getreuen Unterthanen an dem Ihrigen verkürzet, auch
 wol gar an den Bettel-Stab gebracht werden.

Um nun diesem Unwesen mit mehrerm Ernst und Nach-
 druck zu begegnen;

So setzen und ordnen Wir hiermit,

Daß erstlich in Unserem Königreich, Chur- und übrigen
 Landen, alle Gerichte, Beamte, Obrigkeiten und Magistrate,
 so über den Banquerouten zu erkennen haben, bey Vermei-
 dung

ding höchster Ungnade und anderer schweren unausbleiblichen Strafen, nicht nur über obgedachtes Unseres Edict, und dessen hiernächst folgende Erklärung, auch Erweiterung, mit allem Ernst und Sorgfalt genau halten, und in vorkommenden Fällen darnach ohne einziges Ansehen der Personen, auch ohne Verstattung einiger Umschweiffe zu verfahren, sondern auch genaue Obacht zu halten haben, damit, wann ein begründeter Verdacht eines obgehenden Falliments sich hervor thut, so fort ex Officio inquiret, und allem besorglichen weitem Unheil vorgebogen werde.

Dafern (2.) die Gerichte, Obrigkeiten und andere Gerichts-Personen hierin säumig seyn, oder gar mit den Banqueroutirern colludiren würden, siehet den Creditoribus, wann sie darunter leiden, frey, an die, so hieran schuldig seynd, nach Anleitung Unseres Edicts vom 14. Junii 1715. §. 6. sich zu halten, und von ihnen Satisfaction zu suchen, Unserm Filco aber lieget in solchen Säumnis- oder Collusions-Fällen ob, wie im gedachten Edicto §. 7. vorgeschrieben, sein Amt zu thun.

(3.) Diejenigen, so des Vermögens seynd ihre Gläubiger zu befriedigen, einen Abfall ihres Vermögens simuliren, und zu solchem Ende ihre Baarschaften, ausstehende Schulden oder Effecten verbergen, oder auffer Landes, zum Betrug der Gläubiger, schaffen, wollen Wir ohne einige Gnade mit dem Strange vom Leben zum Tode gebracht wissen, dabey dennoch den Creditoribus unbenommen, was dergestalt von Händen gebracht, so gut sie können, aufzusuchen, und sich daran zu erholen, wozu ihnen die Gerichte jedes Orts in Unseren Landen ungesäumt rechtliche Hülffe leisten sollen, an Auswärtige aber wollen Wir ihnen, wann deshalb bey Uns gezeimende Ansuchung geschiehet, mit Vorschreiben an die Hand gehen lassen.

(4.) Mit gleicher Strafe des Stranges sollen auch die beleet werden, die zwar des Vermögens nicht seynd, ihre Schulden zu tilgen, aber dennoch von ihren Geldern oder Effecten was an die Seite bringen, boshaftig verheelen, und dadurch ihre Creditores zu verkürzen und einen schändlichen Profit zu machen suchen.

(5.) Weil auch vielfältig verspühret worden, daß solcher Banqueroutierer Bosheit und diebische Gemüther vielmahls so weit gehen, daß, wann sie ihren ohnvermeidlichen Banquerout bereits vor Augen sehen, sie noch anderen Leuten das Ihrige, mit Verschweigung ihres schlechten Zustandes, betrüglich abborgen, oder auch zu solcher Zeit von andern, so von ihrem Falliment nicht informiret seynd, und den nachmahligten Banqueroutier vor einen ehrlichen Mann halten, Gelder annehmen, und auf eine oder andere Art solche Creditores oder Depositarios an dem Ihrigen verkürzen; Soll solches diebische Unternehmen ebenmäßig mit dem Strange künftighin gestrafet werden.

(6.) Wann auch ein offenbahrer Banqueroutier, ehe dessen Falliment kund wird, verstirbet, und sich so dann finden solte, daß er auf vorgeschriebene oder andere betrüglische Weise seine Creditores muthwillig in Unglück gestürzet, und dadurch den Strang oder doch Leibes-Strafe, wenn er bey Leben blieben, zu erwarten gehabt hätte; So soll dessen Körper durch den Scharfrichter auf den Schind-Anger begraben, keinesweges aber einer ehrlichen Bestattung gewürdiget werden.

(7.) Obwol in Unserm offtbesagten Edicto §. 14. versehen, daß in gewissen Fällen der Kauff- und Handels-Leute Frauen ihres Eingebrachten, bey entstehenden Banquerouten ihrer Männer, verlustig seyn sollen; So finden Wir

Wir doch, daß dadurch den hierunter vorgehenden Betrüg-
geren und Collusionen noch nicht gnugsam abgeholfen sey.

Wir ordnen und setzen daher hiermit, daß bey solchen
Banquerouten der Kauff- und Handels- Leute derselben
Frauen von ihrem Eingebrachten eher nichts zu fordern be-
fugt seyn sollen, biß die Creditores ihre Befriedigung erhal-
ten, als welche allerseits, sie mögen Hypothequen, Wechsel
oder Obligationes oder andere Versicherung haben, wann
sie nur, daß die Schuld richtig, dociren können, solchen Frauen
vorgehen sollen, und wollen Wir in so weit den angezogenen
S. 14. hiermit geändert und aufgehoben haben.

Im übrigen lassen Wir es nochmahls bey dem erwehnt-
ten Edicto vom 14. Junii 1715. bewenden, und wollen, wie
oben allergnädigt, doch ernstlich, befohlen, darüber, auch so
weit es hierdurch geändert oder erläutert, über diese Unse-
re Declaration, bey Vermeidung Unserer Ungnade und ver-
ordneten Strafen, mit allem Nachdruck gehalten wissen.

Wornach alle hohe und niedere Gerichte in Unserm Kö-
nigreich, Chur- und anderen Landen, Berwesere, Beamte,
Magistrate und alle andere Gerichtshalter, auch sonst
männiglich, insonderheit das Officium Fisci, sich allerunter-
thänigt und genau zu achten, und hierüber mit Ernst und
gebührendem Nachdruck, auch zu allen Zeiten, festiglich zu hal-
ten hat.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift,
und aufgedrucktem Königlichem Inseigel. Geben Berlin,
den 4. Februarii 1723.

Er. Wilhelm.

L. D. E. v. Plottho.

Das Edict wider die Banqueroutierer vom 14ten Junii 1735. Ist zu sehen bey der Hypothequen, Ordnung sub Lit. I.

Lit. F.

Ad Art. 6c.

Wegen des fori competentis der Ober- und Unter-Officierer, auch Soldaten.

S Nachdem Seine Königliche Majestät in Preussen, 2c. Unser allergnädigster Herr, aus bewegenden Ursachen, und zu so viel mehrer Beschleunigung der Justiz, allergnädigst gut gefunden, zu verordnen, daß hinführo in dem Articulo XLVI. des hiebeyvor publicirten Wechsel-Edicts, ratione fori competentis, folgende Aenderung beobachtet, und in vorkommenden Wechsel-Sachen, worbey Dero Ober- und Unter-Officierer, auch Soldaten interessiret seynd, die Kläger sich jedesmahl zuorderst bey dem Commandeur melden, und solchergestalt die erste Instanz gehörig observiren, auch Justiz suchen, wann selbige ihnen aber nicht administriret werden will, alsdann auf ihr suppliciren, entweder bey allerhöchstgedachter Seiner Königlichen Majestät selbst, oder bey Dero Cammer-Gericht allhier, oder auch in Dero Königreich und anderen Dero Provincken bey den Judiciis, wohin die Wechsel-Sachen gehören, solche ihre Klagen in Cognition gezogen, und obgedachte Ober- und Unter-Officierer auch Soldaten schuldig und gehalten seyn sollen, vor ist benannten Gerichten auf Erfordern

dern zu erscheinen, und derselben Erkänntniß nach Inhalt des publicirten Wechsel-Edicts, sich gebührend zu submittiren: Als befehlen Seine Königliche Majestät allen und jeden Dero Regierungen, wie auch Hof- und Cammer-Gerichten, und insgemein allen und jeden Dero hohen und niederen Judiciis hiermit allergnädigst, sich hiernach gehorsamst zu achten, und hierüber mit gehörigem Nachdruck zu halten. Urfundlich unter mehr allerhöchstgedachter Seiner Königlichen Majestät eigenhändigen Unterschrift und aufgedrucktem Königlichen Inseigel. Gegeben zu Berlin, den 23. Octobr. 1714.

Er. Wilhelm.

L. D. E. v. Blotho.

Summarien, Zum verbesserten Wechsel-Recht.

Art. 1.

Was ein Wechsel sey, und wie solcher zu stellen. p. 2.

Art. 2.

Wie weit Wechsel vom gestempelten Papier befreyet,
p. 4.

Art. 3.

Edict des Wechsels. p. 4.

Art. 4.

Subjectum. p. 4.

Art. 5.

Minderjährige können keine Wechsel ausstellen. p. 5.

Ausgenommen wenn sie Handlung treiben. p. 5.

Oder Veniam aetatis erhalten. p. 5.

Wie Vormünder wegen der Wechsel-Briefe gehalten,
so sie wegen ihrer Pfleg-Befohlenen ausstellen. p. 5.

Wie weit Personen, so noch in Väterlicher Gewalt,
Wechsel-Briefe ausgeben können. p. 6

Art 6.

Art. 6.

Was für Effect Wechsel-Briefe, so Bauern, Tagelöhner und andere geringe Handwerker ausstellen, haben sollen. p. 6.

Art. 7.

Vom Effect der Wechsel-Briefe, so Pfarrer, Schul-Diener oder Küster, auch Studiosi vor angetretenem Kirchen- oder Schul-Amt ausgestellt. p. 6.

Art. 8.

Wie weit die Frauens-Personen Wechsel-Briefe ausstellen mögen, und was bey derselben Wechsel-Briefen zu beobachten. p. 7.

Art. 9.

Vom modo procedendi in Wechsel-Sachen, und wie mit Communication der Abschrift des Wechsels Citatio zu veranlassen. p. 8.

Art. 10.

Wann der Vorgeladene in Person, oder durch Bevollmächtigten sich stellen müsse oder könne. p. 8.

Art. 11.

Nach der Recognition sollen keine Exceptionen zugelassen, sondern zur Reconvention ausgesetzt werden. p. 8.

Wie dieserhalb auf Caution zu erkennen. p. 9.

Art. 12.

Art. 12.

Wann Erben aus einem Wechsel-Brief klagen, und sich nicht gnugsam legitimiren, wie zu erkennen. p. 9.

Art. 13.

Exceptiones, so aus dem Wechsel-Recht fließen, sind zulässig. p. 9.
Von Wechseln wegen Spiel-Schulden. p. 9.

Art. 14.

Wann mehr Personen einen Wechsel-Brief ausstellen oder unterschreiben. p. 10.
Von Bürgschaften für Wechsel und dabey vorkommenden Exception. p. 10.

Art. 15.

Wie Exceptio non numeratae pecuniae bey Wechseln zulässig. p. 10.

Art. 16.

Wie weit Exceptio solutionis oder Compensationis zugelassen. p. 11.

Art. 17.

Wann Frauen in Reconvensione mit dem Beneficio SCri Vellej. zu hören. p. 11.

Wie dem Inhaber des Endossanten Exception zu stat-
ten komme. p. 11.

Art. 18.

Art. 18.

Was für Execution in Wechsel = Sachen zu veranlassen. p. 11.

Wie gegen die Schuldners Erben. p. 11.

Was für Unterscheid bey der Execution zu beobachten. p. 12.

Art. 19.

Wie ein unvermögender Schuldner im Arrest zu alimentiren. p. 12.

Art. 20.

Wie und mit was Effect ein Wechsel = Schuldner zur Cession seines Vermögens zu lassen. p. 12.

Art. 21.

Wann vor geschehener Bezahlung ein Schuldner mit der Reconvention zu hören. p. 13.

Art. 22.

Acceptationis forma. p. 13.

Art. 23.

Protestatio. p. 14.

Art. 24.

Respit-Tage. p. 14.

Art. 25.

Wann Protestatio geschehen soll. p. 15.

Art. 26.

Wechsel à Vista. p. 15.

Ⓞ

Art. 27.

Art. 27.

à Ufo. p. 15.

Art. 28.

Wechsel, so nach der Verfall-Zeit einkommen. p. 16.

Art. 29.

Medio mense. p. 16.

Art. 30.

Wann der Wechsel mit Protest zurück kommt. p. 16.

Art. 31.

Rück-Wechsel. p. 17.

Art. 32.

Wie hoch der Rück-Wechsel zu nehmen. p. 17.

Art. 33.

Orter, wohin nicht à Drittura gewechselt wird. p. 17.

Art. 34.

Dem Inhaber des Wechsels zukommende Wahl. p. 18.

Art. 35.

Wegen nicht erfolgter Bezahlung. p. 18.

Art. 36.

Regress. p. 18.

Art. 37.

Wann die Acceptation nicht auf die völlige Summe geschieht. p. 19.

Art. 38.

Acceptatio per honor di lettera. p. 19.

Art. 39.

Acceptatio der Bedienten und Factoren. p. 20.

Art. 40.

- Art. 40.
Wechsel auf sich selbst gestellt, nicht zu protestiren. p. 20.
- Art. 41.
Endossement solcher Wechsel, p. 21.
- Art. 42.
Begen nicht gemahneter und veralteter Wechsel-Briefe.
p. 22.
- Art. 43.
Verlohrner Wechsel-Brief. p. 22.
- Art. 44.
Girte Wechsel-Briefe. p. 23.
- Art. 45.
Zahlung vor der Verfall-Zeit. p. 23.
- Art. 46.
Wechsel auf Messen. p. 23.
- Art. 47.
Valuta. p. 24.
- Art. 48.
Empfang des Geldes. p. 24.
- Art. 49.
Assignationes. p. 24.
- Art. 50.
Wechsel-Zahlung. p. 25.
- Art. 51.
Wechsel sub Hypotheca bonorum. p. 25.
- Art. 52.
Mäcker. p. 26.
- Art. 53.
Differenzien und Klagen. p. 27.
- Art. 54.

Art. 54.
Ausstellung fremder Wechsel-Briefe. p. 27.

Art. 55.
Pfand für Wechsel. p. 27.

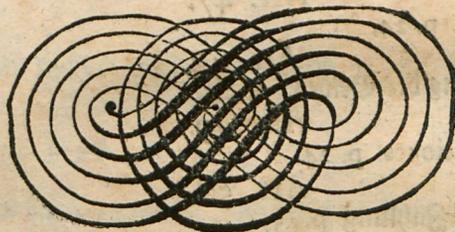
Art. 56.
Jus Talionis. p. 28.

Art. 57.
Moratoria. p. 28.

Art. 58.
Pluralitas Votorum in Concurs. Sachen. p. 29.

Art. 59.
Appellatio. p. 29.

Art. 60.
Forum Competens. p. 30.



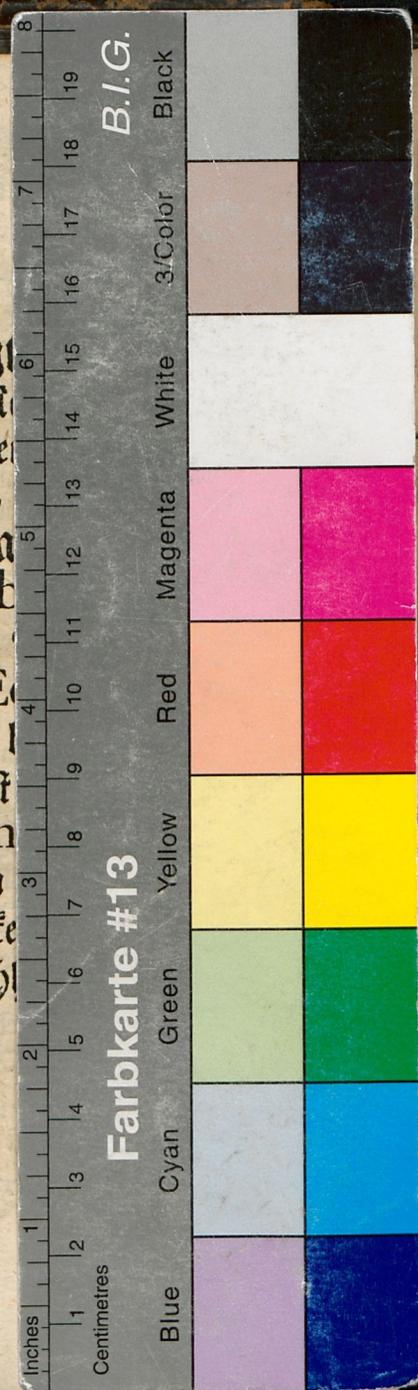
Kg 3812

Landrecht
Maffelouff
ordnung
Maffelouff
S

2/15/15

NE





2.

Königl. Preussisches
Verbessertes und allgemeines
Wechsel-Recht,

Wornach
In der Schur- und allen übrigen
im Reich belegenen Landen ge-
gangen werden soll.

De dato Berlin, den 25. Septembr. 1724.
Mit Königl. allergnädigstem PRIVILEGIO.

B E R L I N,
Zu finden bey Johann Andreas Müdigern,
privil. Buchhändler.